

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Wangerland (Tourismusbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Absätze 3 und 4 des § 1 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

(3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 soll wie folgt gedeckt werden:

a) für die Tourismusförderung:

- zu 16 % durch sonstige Entgelte,
- zu 35 % durch Tourismusbeiträge,
- zu 9 % durch öffentliche Anteile,
- 40 % ungedeckte Aufwendungen.

b) für die Tourismuseinrichtungen:

- zu 31 % durch Gästebeiträge,
- zu 1 % durch Tourismusbeiträge,
- zu 57 % durch Gebühren und sonstige Entgelte,
- zu 5 % durch Nutzungsvorteil der Einwohner,
- zu 6 % durch Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (z. B. Tagesgäste, Kinder).

(4) Der Kostenanteil der Gemeinde (Anteil der Allgemeinheit) wird auf 11 % bestimmt.

### **§ 2**

Der § 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 4 Beitragssatz**

„Der Beitragssatz wird als Vomhundertsatz ermittelt. Er ergibt sich dadurch, dass der aufgrund von § 1 kalkulierte Aufwand im Sinne dieser Satzung durch die Bemessungsgrundlage (tourismusbedingter Gewinn) aller Beitragspflichtigen dividiert wird. Der Beitragssatz beträgt demnach 4,45 %.“

### **§ 3**

Die Anlage 1 der Satzung (Betriebsartentabelle) erhält die nachfolgende neue Fassung.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hohenkirchen, den 11.12.2018

Mühlena, Bürgermeister

Anlage